



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
laut Verteiler



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57c-U4449.5-2020/1-140

Telefon +49 (89) 9214-3457
Dr. Marion Letzel

München
31.03.2021

Umsetzung der Düngeverordnung;
Bitte um Unterstützung bei der Erfassung von zusätzlichen Stützstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belastung des Grundwassers mit Nitrat ist in den letzten Jahrzehnten nicht wesentlich gesunken. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat deshalb im Mai 2020 erneut eine Änderung der Düngeverordnung verkündet. Zur Umsetzung erfolgt die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete, in denen besondere Anforderungen an die Düngung gestellt werden, bundeseinheitlich nach der AVV GeA (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten - AVV Gebietsausweisung). Bei der Gebietsausweisung arbeiten Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung Hand in Hand. Die Gebietskulisse wird Schritt für Schritt immer stärker eingegrenzt, um die tatsächlich mit Nitrat belasteten Gebiete herauszufiltern. Dabei fließen die Grundwasser-Messwerte, die Nitrat- und Stickstoffauswaschung der Böden und die Stickstoffsalden aus der Landwirtschaft ein.

In Bayern wurden 74 von 260 Grundwasserkörpern (GWK) hinsichtlich Nitrat als zu betrachtende GWK eingestuft. Von diesen 74 zu betrachtenden GWK konnten bei 52 GWK unbelastete Teilbereiche aus der Gebietsausweisung herausgenommen

werden. Basis hierfür war das Regionalisierungsverfahren IDW, das eine Mindestmessstellendichte voraussetzt. Um mehr Grundwasserkörper differenzieren zu können bzw. um die Genauigkeit der Regionalisierung weiter zu verbessern, sollen mehr Messstellen in die Betrachtung einbezogen werden. In den nächsten Jahren wird die Anzahl der staatlichen Messstellen aufgestockt.

Unabhängig davon sollen aber auch möglichst viele geeignete weitere Messstellen Dritter hinzugezogen werden. Wir bieten deshalb die Möglichkeit, geeignete Grundwassermessstellen zu melden.

Die jeweils regional zuständigen Wasserwirtschaftsämter werden die Messstellen hinsichtlich ihrer Eignung für den vorgesehenen Zweck prüfen und – falls sie geeignet sind – an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zur Übernahme melden. Zu beachten ist dabei, dass das LfU nach Bayerischem Umweltinformationsgesetz (BayUIG) auskunftspflichtige Stelle ist. Informationen über die gemeldeten Messstellen Dritter müssen daher lagegenau und mit allen Messwerten bei Anfragen nach BayUIG ohne vorherige Rückfrage auch weitergegeben werden.

Messstellen haben im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens eine weitreichende Bedeutung. Gebiete um Messstellen, welche eine Nitratbelastung anzeigen, führen dann zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten, wenn zudem bei einem nachfolgenden Prüfschritt eine nicht grundwasserverträgliche Düngung festgestellt wird. Gleichzeitig führen Messstellen, die keine Nitratbelastung anzeigen, unmittelbar und ohne weitere Prüfung dazu, dass die mit dem Regionalisierungsverfahren ermittelten umliegenden Gebiete als nicht belastet eingestuft werden. Deshalb werden an die Messstellen gemäß Anlage 1 der AVV GeA die folgenden Anforderungen gestellt:

- Verfilterung ausschließlich im oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter, keine Mehrfachverfilterung und kein Einfluss von Oberflächenwasser oder Uferfiltrat, z. B. über Schadstellen, Drainagen oder Fremdwasser
- Funktionstüchtigkeit
- Ausbau gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik, keine Schachtbrunnen
- Lage nicht im Abstrom von Punktquellen nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die einen Einfluss auf die Nitratkonzentration im Grundwasser haben können
- Probenahme und Analytik durch Untersuchungsstellen (Laboratorien, probenehmende Ingenieurbüros), die einschlägig nach der Laborverordnung zugelassen oder einschlägig von der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditiert sind, jährlicher Messturnus mindestens auf die gemäß AVV GeA relevanten Parameter, Dokumentation mittels ausführlicher Probenahmeprotokolle
- Stammdaten gemäß Anlage 1, Nr. 1 AVV GeA, dabei kann im Einzelfall auf die Dokumentation von Funktionsprüfungen, auf das Schichtenverzeichnis sowie auf den Aus-

bauplan verzichtet werden, wenn die Funktionstüchtigkeit und die ausschließliche Filterlage im oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter gewährleistet sind

- Meldung durch den Eigentümer der Messstelle, der sich damit mit der Verwendung der Messstelle und der Speicherung von Lagekoordinaten und Messdaten in Datenbanken sowie der Veröffentlichung der entsprechenden Daten einverstanden erklärt.

Es können nur solche Messstellen verwendet werden, die alle diese Kriterien erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt die Meldung von den Eigentümern der Messstellen an dasjenige Wasserwirtschaftsamt, in dessen Amtsbezirk die Messstelle liegt. Die Meldung erfolgt mit Hilfe des Meldebogens für Messstellen und Brunnen (siehe Anlage 1) bzw. für Quellen (siehe Anlage 2). Um bereits für eine mögliche erste Überprüfung der mit Nitrat belasteten Gebiete Ende 2022 einbezogen werden zu können, muss die Meldung der Messstellen bis zum 30.06.2021 an das jeweilige WWA zur Eignungsprüfung erfolgen. Außerdem muss für 2021 eine Analyse der Grundwasserdaten vorliegen. Idealerweise sind diese Daten bereits vorhanden, ansonsten kann das Ergebnis bis zum 31.08.2021 nachgemeldet werden. Die entsprechende Rückmeldung der fachlich begründeten Entscheidung an die Eigentümer der Messstelle ist dann bis zum 31.10.2021 vorgesehen.

Die Messstelle kann im Hinblick auf die AVV GeA verwendet werden, wenn alle Voraussetzungen einschließlich der Analyse vorliegen. Die Messstelle kann in den folgenden Jahren für diesen Zweck nur dann weiterverwendet werden, wenn künftig eine jährliche Beprobung (Probenahme und Analytik) gemäß Anlage 1 AVV GeA erfolgt. Sofern die Messstelle zur Regionalisierung nach AVV GeA verwendet wird und keine gesetzliche Verpflichtung für eine regelmäßige Probenahme besteht, ist eine Übernahme der Kosten der jährlichen Beprobung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgesehen.

Gerne informieren wir Sie auch in einem Fachgespräch über die Meldung, Prüfung und Erfassung von Stützstellen. Dazu laden wir Sie am **Freitag, den 16.04.2021, von 10:00 bis ca. 12:00 Uhr** zu einem digitalen Fachgespräch mit dem Programm „Cisco Webex Meetings“ ein. Pro Verband planen wir mit der Teilnahme von bis zu drei Personen. Wir bitten Sie um Anmeldung bis spätestens 12.04.2021 an [REDACTED]

Die Zugangsdaten zur Videokonferenz lauten:

Meeting-Link: [REDACTED]

Meeting-Kennnummer (Zugriffscode): [REDACTED]

Meeting Passwort: [REDACTED] (über Telefon- und Videosysteme)

Wir bitten Sie, die Möglichkeit einer Meldung potentiell geeigneter Messstellen für die Nutzung gemäß AVV GeA Ihren Mitgliedern bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr.-Ing. Martin Grambow
Ministerialdirigent